

Fischereipachtvertrag mit Übertragung der fischereigesetzlichen Hegepflicht

zwischen
der Stadt Winnenden

(nachstehend Verpächter genannt)
und

.....
(nachstehend der Pächter genannt)

wird folgender Pachtvertrag abgeschlossen:

§ 1 Gegenstand der Pacht

(1) Verpachtet werden die Fischereirechte in folgenden Gewässern:

Buchenbach:

Stadt Winnenden, Gemarkung Winnenden von der Markungsgrenze Höfen beim Flst. 4193 bis zur Markungsgrenze Leutenbach., Rems-Murr Kreis

Länge ca. 2.270 m, Breite 3,50 m, Fläche 0,8 ha

Zipfelbach:

Stadt Winnenden, Flst. 1472, der Markung Winnenden-Breuningsweiler bis zur Markungsgrenze Schwaikheim, Rems-Murr Kreis

**Länge ca. 6.500 m, Breite 1,80 m, Fläche 1,2 ha; Nebenbäche 0,4 ha
Gesamt 2,5 ha.**

Jeweils mit Nebenbächen, jedoch ohne den Hambach (Bach Nr. 1/2)

- (2) Die fischereigesetzliche Verpflichtung zur Hege nach § 14 des Fischereigesetzes für Baden-Württemberg (FischG) wird ganz auf den Pächter übertragen (siehe auch § 6).
- (3) Ansprüche wegen zugesicherter Eigenschaften kann der Pächter nur geltend machen, wenn die Eigenschaften schriftlich zugesichert sind. Der Verpächter übernimmt jedoch keine Gewähr für Angaben über den Fischbestand und über den Umfang der verpachteten Wasserflächen.

§ 2 Pachtdauer

Das Fischereirecht wird auf 9 Jahre und zwar für die Zeit vom 1.1.2024 bis 31.12.2032 verpachtet.

§ 3 Pachtzins

Der Pachtzins beträgt jährlich Euro, in Worten: Euro, zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer (derzeit 19 %) und ist im Voraus jeweils spätestens bis zum 15. Januar an den Verpächter auf folgendes Konto zu zahlen:

IBAN DE72 6025 0010 0007 0005 15, BIC SOLADES1WBN, bei der Kreissparkasse Waiblingen

§ 4 Anzeige des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter ist zur Anzeige dieses Vertrages bei der Fischereibehörde verpflichtet.
- (2) Der Pächter darf die Fischerei nicht vor Ablauf von 2 Monaten nach Anzeige des Vertrages beim Regierungspräsidium ausüben.
Wird der Pachtvertrag beanstandet, verlängert sich die Frist bis zu Behebung der Beanstandung oder bis zur rechtskräftigen gerichtlichen Entscheidung (§ 19 Abs. 1 Satz 2 FischG).

§ 5 Erlaubnis- und Unterpachtverträge

- (1) Der Pächter darf jährlich maximal 23 Jahresarlaubnisscheine mit Inhabern eines gültigen Fischereischeines abschließen und bei Bedarf in entsprechende Monats-, Wochen- und Tageserlaubnisverträge umwandeln. Grundlage zur Berechnung der Erlaubnisverträge ist die natürliche Ertragsfähigkeit des Gewässers. Dabei entsprechen einem Jahresarlaubnisvertrag 12 Tageserlaubnisverträge.
- (2) Statt der o. g. Anzahl der Jahresarlaubnisscheine oder Tageserlaubnisscheine kann der Pächter, als juristische Person (Verein) auch eine andere Aufteilung vornehmen und im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ertragsfähigkeit seinen Mitgliedern das Angeln mit einer Ringkarte, Angelkarte oder einem Fangbuch, unter Einhaltung entsprechender Fangbeschränkungen, in diesem Gewässer erlauben. Die Aufteilung muss nachvollziehbar und kontrollierbar sein.
- (3) Stellt der Pächter Erlaubnisscheine aus, hat er - nach Scheinarten getrennt - Namenslisten der Inhaber zu führen, die sie auf Verlangen mit dem Vertragspartner austauschen oder kontrollberechtigten Personen zur Einsicht aushändigen.
- (4) Der Pächter ist nicht befugt Unterpachtverträge abzuschließen.

§ 6 Bewirtschaftung des Fischereirechts

- (1) Bei der Fischereiausübung sind insbesondere die §§ 13 (Grundsatz der Fischereiausübung) und 14 (Hegepflicht) FischG Baden-Württemberg zu beachten. Der Pächter ist verpflichtet, das Fischereirecht im Rahmen der nach § 1 Abs. 2 dieses Vertrags übernommenen Hegeverpflichtung ordnungsgemäß zu bewirtschaften sowie einen angemessenen Fischbestand und seine Ertragsfähigkeit zu erhalten.
- (2) Nicht eingesetzt werden dürfen: nicht einheimische Fischarten.

- (3) Der Verpächter behält sich vor, auf Vorschlag der Fischereibehörde und nach billigem Ermessen weitere Einsätze von bestimmten Fischarten in bestimmter Anzahl und bestimmten Größenklassen vorzuschreiben oder durchzuführen, einzuschränken oder zu untersagen.
- (4) Eingesetzt werden dürfen nur gesunde Fische aus Betrieben, die unter laufender Betreuung eines tierärztlichen Fischgesundheitsdienstes/Fachtierarztes für Fische stehen und im Falle von Salmoniden und Hechten durch ein entsprechendes Gesundheitszeugnis nachweisen können, dass der Herkunftsbestand frei ist von den in der Fischseuchen-Verordnung namentlich genannten Fischseuchen. Wird das Fischwasser in Abstimmung mit der zuständigen Behörde in Maßnahmen gegen bestimmte Fischseuchen einbezogen, dürfen auch Fische anderer Arten nur eingesetzt werden, wenn für sie tierärztliche Gesundheitszeugnisse oder Unbedenklichkeitsbescheinigungen vorliegen. Die genannten Zeugnisse und Bescheinigungen sind bis ein Jahr nach Ablauf oder Beendigung des Vertrags aufzubewahren und auf Verlangen dem Verpächter und der Fischerei- oder der Veterinärbehörde vorzulegen.
- (5) Der Verpächter ist von allen Fischeinsätzen so rechtzeitig zu unterrichten, dass er oder sein Vertreter beim Einsatz zugegen sein kann.
- (6) Der Pächter hat die Einsätze und die Fangergebnisse jährlich nach Fischarten und Gewicht getrennt aufzuzeichnen.
Bei Abschluss von Erlaubnisverträgen hat er die Verpflichtung zur Führung von Fanglisten auch auf die Inhaber der Erlaubnisscheine zu übertragen und sich die Fangergebnisse jährlich bis spätestens zum 31. März des Folgejahres mitteilen zu lassen. Auf Anforderung hat der Pächter die Aufzeichnungen zusammengefasst dem Verpächter oder dessen Beauftragten mitzuteilen.
- (7) Kommt der Pächter trotz Mahnung innerhalb angemessener Frist seiner Verpflichtung zu Hegemaßnahmen oder Fischeinsatz nicht nach, ist der Verpächter berechtigt, die Maßnahmen oder den Einsatz auf Kosten des Pächters durchzuführen oder durchführen zu lassen. Dies gilt nicht, wenn die Hegepflicht nach § 14 Abs. 4 FischG von der Fischereibehörde ausgesetzt ist.

§ 7 Sonstige Pflichten der Vertragspartner

- (1) Der Pächter hat Störungen und Schädigungen des Fischwassers nach besten Kräften abzuwenden; der Verpächter unterstützt ihn darin nach Möglichkeit.
- (2) Der Verpächter ist verpflichtet, abgesehen von Notfällen eigene Gewässerunterhaltungsmaßnahmen, durch die die Fischerei erheblich beeinträchtigt wird, dem Pächter mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen. Werden ihm entsprechende Maßnahmen von Dritten am Gewässer bekannt, hat er dies dem Pächter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Pächter hat dem Verpächter ihm bekannt gewordene, drohende oder eingetretene Störungen oder Schädigungen des Fischwassers unverzüglich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft die Anzeige, so ist er zum Ersatz des aus der unterlassenen Anzeige entstandenen Schadens verpflichtet.

- (4) Verliert das Gewässer, ohne dass den Pächter dabei eine Schuld trifft, seine ursprüngliche Ertragsfähigkeit in erheblichem Maße, so kann der er auf Dauer oder auf Zeit eine angemessene Pachtermäßigung verlangen. Werden sich die Parteien über das Bestehen, die Dauer und die Höhe des Anspruchs des Pächters nicht einig, können sie einen von der Fischereibehörde benannten Gutachter bestellen. Die Entscheidung ist für beide Parteien verbindlich.

§ 8 Außerordentliche Kündigung des Pachtvertrages

- (1) Der Verpächter - in den Fällen e) und f) auch der Pächter - kann den Vertrag fristlos kündigen, wenn
- a) der Pächter trotz Abmahnung den gesetzlichen Vorschriften über die Ausübung der Fischerei oder den Bestimmungen dieses Vertrages gröblich zuwiderhandelt,
 - b) der Pächter das Fischwasser nachweislich schlecht bewirtschaftet und innerhalb einer angemessenen, schriftlich gesetzten Frist die gerügten Mängel nicht abstellt,
 - c) der Pächter mit der Bezahlung des Pachtzinses nach Mahnung länger als drei Monate im Verzug ist,
 - d) der Pächter zahlungsunfähig wird, z. B. wenn gegen ihn das Insolvenzverfahren eröffnet wird,
 - e) das Fischwasser in eine Fischereigenossenschaft einbezogen wird. In diesem Falle hat der Pächter Anspruch auf billigen Ersatz noch einen nachweislich erwachsenen Verlust aus Aufwendungen, jedoch nicht für entgangenen Gewinn,
 - f) das Fischwasser durch Verwaltungsakt im öffentlichen Interesse in Anspruch genommen wird. Auf etwaige Ersatzansprüche des Pächters finden die für solche Inanspruchnahme geltenden gesetzlichen Vorschriften Anwendung.
- (2) Im Fall einer Kündigung nach Abs. 1 a) bis d) hat der Pächter die Kosten der erneuten Verpachtung zu tragen. Ferner bleibt er verpflichtet den Pachtzins bis zu dem Zeitpunkt weiter zu bezahlen, zu dem das Fischwasser erneut verpachtet wird oder angemessen verpachtet werden könnte, jedoch nicht länger als bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Vertrags infolge der fristlosen Kündigung.
- (3) Kündigungen müssen durch einen eingeschriebenen Brief mit Rückschein erfolgen und der Fischereibehörde angezeigt werden.

§ 9 Zusätzliche Vereinbarungen

- (1) Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.
- (2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird der Bestand des Vertrages im Übrigen davon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch ihren Sinn entsprechende rechtswirksame Bestimmungen zu ersetzen.

Winnenden, den 2023

Jürgen Haas
Bürgermeister
(Verpächter)

(Pächter)

Sichtvermerk der Fischereibehörde:

Vorstehender Fischereipachtvertrag wurde gemäß. § 19 FischG am angezeigt.
Er wird nicht beanstandet.

Bemerkungen:

Stuttgart, den